

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 9. November 2015**

Die Stellungnahme (DV 31/15) wurde in der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Präsidium in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 beschlossen.



# Inhalt

<b>I. Grundsätzliche Anmerkungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Anmerkungen zu ausgewählten Regelungen des BGG-E im Einzelnen</b>	<b>3</b>
1. Art. 1 Nr. 2 (§ 1 BGG-E – Anwendungsbereich/Ziel)	3
2. Art. 1 Nr. 3 (§ 2 BGG-E – mehrfache Benachteiligung)	4
3. Art. 1 Nr. 4 (§ 3 BGG-E – Behinderungsbegriff)	4
4. Art. 1 Nr. 6 (§ 5 BGG-E – Zielvereinbarungen)	4
5. Art. 1 Nr. 8 (§ 7 BGG-E – Benachteiligungsverbot)	5
6. Art. 1 Nr. 9 (§ 8 BGG-E – Barrierefreiheit in Bau und Verkehr)	5
7. Art. 1 Nr. 10–12 (§§ 9–11 BGG-E – Zugänglichkeit für bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen)	5
8. Art. 2 (§ 11 BGG-E – Leichte Sprache)	6
9. Art. 1 Nr. 13 (§ 12 BGG-E – barrierefreie Informationstechnik)	6
10. Art. 1 Nr. 14 (§ 13 BGG-E – Bundesfachstelle für Barrierefreiheit)	7
11. Art. 1 Nr. 17 (§ 15 BGG-E – Verbandsklage)	8
12. Art. 1 Nr. 18 (§ 16 BGG-E – Schlichtungsstelle)	8
13. Art. 1 Nr. 19 ff. (§§ 17 f. BGG-E – Amt der oder des Beauftragten)	9

## I. Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf (BGG-E)<sup>1</sup> wird in wesentlichen Teilen das BGG an die Wortwahl der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angepasst. Der Deutsche Verein begrüßt das Anliegen, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und herzustellen, um so eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Er erkennt an, dass dem veränderten Verständnis von Behinderung – auch in der Anpassung der Behinderungsbegriffs oder der Aufnahme der angemessenen Vorkehrungen – Rechnung getragen wird. Der Deutsche Verein heißt für gut, dass im Zuge der Umsetzung der BRK der Partizipation, Bewusstseinsbildung und dem Abbau von Barrieren im BGG-E ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Insbesondere wird erstmalig Leichte Sprache gesetzlich verankert.

Der Entwurf setzt sich zu wenig mit Instrumenten und Institutionen anderer Gesetze auseinander, wie z.B. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG. Ein (enges) Inklusionsverständnis, das sich nur auf das Diskriminierungsmerkmal Behinderung bezieht, wird so befördert. Auch der Abbau von Barrieren wird – entgegen dem Bestreben der BRK – ausschließlich mit öffentlich-rechtlichen Institutionen in Verbindung gebracht.

Der Deutschen Verein begrüßt, dass im Sinne einer weiteren Fortentwicklung eine Evaluation vorgesehen ist (Art. 6 BGG-E). Diese erweist sich jedoch als lückenhaft. So sollten neu aufgenommene Begriffe, wie z.B. Auffindbarkeit (§ 4 BGG-E) und die Wirkung von Zielvereinbarungen (§ 5 BGG-E), in die Evaluation einbezogen werden. Eine Evaluierung der Kosten ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## II. Anmerkungen zu ausgewählten Regelungen des BGG-E im Einzelnen

### 1. Art. 1 Nr. 2 (§ 1 BGG-E – Anwendungsbereich/Ziel)

Der Referentenentwurf sieht eine Neuverortung und Klarstellung des Anwendungsbereichs vor. Danach sollen nunmehr neben den bisherigen Stellen der Bundesverwaltung und Institutionen, die Bundesrecht ausführen, ausdrücklich auch Beliehene und sonstige Bundesorgane, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, in die Geltung des Anwendungsbereichs einbezogen werden (vgl. § 1 Abs. 2 BGG-E). Zudem sollen Zuwendungsempfänger – soweit sie von Trägern öffentlicher Gewalt institutionell gefördert werden – in den Anwendungsbereich einbezogen werden, etwa in Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BGG-E).

Der Deutsche Verein befürwortet, dass insbesondere auch der Deutsche Bundestag und Bundesgerichte einbezogen werden. Der (neue) Anwendungsbereich bzw. die angemessene Berücksichtigung der Ziele des BGG in Umsetzung von Art. 9 BRK sollte jedoch auf den gesamten Bereich des Bundes erweitert werden. So wird auch Art. 4 Abs. 1 BRK besser Rechnung getragen, indem alle

Ihr Ansprechpartner  
im Deutschen Verein:  
Daniel Heinisch.

<sup>1</sup> Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 9. November 2015, Abk.: BGG-E.

möglichen, notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Dies schließt beispielsweise projektgeförderte Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln ebenso ein.<sup>2</sup> Die Formulierungen sollten dahingehend angepasst werden.

## **2. Art. 1 Nr. 3 (§ 2 BGG-E – mehrfache Benachteiligung)**

Die Aufnahme des Verbots von Mehrfachdiskriminierungen (etwa wegen des Geschlechts und Behinderung oder Alter und Behinderung) stellen im § 2 Abs. 1 BGG-E eine wichtige Neuerung dar, die Art. 6 Abs. 1 BRK entspricht und dem Umstand Rechnung trägt, dass Frauen oft Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts und gleichzeitig wegen einer Behinderung erfahren. Darüber hinaus ist begrüßenswert, dass mit § 2 Abs. 2 BGG-E insgesamt eine klarstellende Regelung zur Benachteiligung wegen mehrerer Gründe aufgenommen wird. Mit der Bezugnahme zum AGG wird eine wichtige Verzahnung beider Gesetze hergestellt.

## **3. Art. 1 Nr. 4 (§ 3 BGG-E – Behinderungsbegriff)**

Die Anpassung des Behinderungsbegriffs in § 3 BGG-E an den Wortlaut des Art. 1 Satz 2 BRK wird begrüßt. Richtigerweise hätten die in anderen Gesetzesvorschriften verwendeten Behinderungsbegriffe (z.B. § 2 SGB IX) an den Wortlaut der BRK angepasst werden müssen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen. Insofern sollten weitere Anpassungen vorgenommen werden.

## **4. Art. 1 Nr. 6 (§ 5 BGG-E – Zielvereinbarungen)**

Die Beibehaltung der Regelung zu Zielvereinbarungen in ihrer jetzigen Form ist nicht naheliegend. Das Instrument aus § 5 BGG-E ist nahezu unbekannt und wird in der Praxis kaum verwendet.<sup>3</sup> Freiwillige (Ziel-)Vereinbarungen bedürfen hinsichtlich ihres Inhalts und Verfahrens keiner besonderen gesetzlichen Regelungstiefe.

Der Deutsche Verein plädiert dafür, Zielvereinbarungen als Vereinbarung zwischen privaten Organisationen und Verbänden mit Behinderungen der Systematik entsprechend im AGG zu stärken. Sollen Zielvereinbarungen genutzt werden, um z.B. Barrierefreiheit herzustellen oder Bewusstsein für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen (vgl. Art. 8 und 9 BRK), sind Schärfungen vorzunehmen.<sup>4</sup>

Wird das Instrument der Zielvereinbarung in seiner jetzigen Form im BGG-E beibehalten, sollten zumindest bürokratische Hürden gemindert werden, um den Einsatz dieses Instruments zu befördern. Andernfalls empfehlen wir, über eine

<sup>2</sup> In der Begründung zum BGG-E werden Projektförderungen im Sinne der VV Nr. 2.1 zu § 23 BHO ausdrücklich ausgenommen: BGG-E, zu Nummer 2, Buchstabe c, Absatz 3, S. 31.

<sup>3</sup> Es wurden von 2002 bis Ende November 2015 insgesamt 38 Zielvereinbarungen abgeschlossen, vornehmlich in Rheinland-Pfalz; vgl. Zielvereinbarungsregister, [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

<sup>4</sup> Im Einzelnen und mit weiteren Maßnahmen: Welti, F.: Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des BMAS – Abschlussbericht vom 31. Mai 2014, S. 507, 510.

Streichung nachzudenken. Freiwillige Vereinbarungen zum Abbau von Barrieren können (auch ohne das BGG) auf unkompliziertere Weise geschlossen werden.

## **5. Art. 1 Nr. 8 (§ 7 BGG-E – Benachteiligungsverbot)**

Der Deutsche Verein begrüßt die Aufnahme der Vermutungsregel in § 7 Abs. 1 Satz 3 BGG-E, wonach bei einem Verstoß gegen die Herstellungspflicht von Barrierefreiheit eine Benachteiligung vermutet wird. Außerdem befürwortet sie, dass die angemessenen Vorkehrungen aus Art. 5 Abs. 3 BRK in die Benachteiligungsregelungen des § 7 Abs. 2 BGG-E Eingang finden. Damit wird auch eine Empfehlung des UN-Vertragsausschuss umgesetzt.<sup>5</sup> Ebenso ist die verbesserte Verflechtung mit dem AGG anzuerkennen. Eine Benachteiligung kann nunmehr in einer Belästigung oder einer sexuellen Belästigung liegen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-E). Im Sinne der Normenklarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit sollte für § 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-E eine verständlichere Formulierung gefunden werden. Eine weitere Verzahnung mit dem AGG böte sich an, indem die Begriffsbestimmungen des AGG zu unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung (§ 3 Abs. 1 und 2 AGG) übernommen werden.

## **6. Art. 1 Nr. 9 (§ 8 BGG-E – Barrierefreiheit in Bau und Verkehr)**

Ein wesentlicher Baustein des inklusiven Sozialraums ist die Herstellung von umfassender Barrierefreiheit.<sup>6</sup> Daher begrüßt der Deutsche Verein, dass nunmehr alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes ohne die bisherige Erheblichkeitsschwelle in den Geltungsbereich des § 8 Abs. 1 Satz 1 BGG-E einbezogen werden und die Zugänglichkeit i.S.v. Art. 9 BRK gestärkt wird. Weiterhin wird befürwortet, dass nunmehr Gebäudeteile mit Publikumsverkehr in den besonderen Fokus gerückt sind.

Allerdings kann dem Referentenentwurf nicht entnommen werden, warum nicht hinsichtlich der Normadressaten auf die Träger aus § 1 BGG-E verwiesen wird (so wie dies in §§ 9–11 BGG-E ebenfalls getan wird). So entsteht der Eindruck einer Verengung des Anwendungsbereichs, da insbesondere Beliehene in § 1 BGG-E genannt werden, in § 8 BGG-E aber auf die alten Formulierungen zurückgegriffen wird. Die Formulierung sollte daher angepasst werden.

Um den Umsetzungsstand und das Erreichen der Ziele des § 8 BGG-E zu untersuchen, sind Berichte grundsätzlich geeignet. Es sollte aber auch die Stelle benannt werden, an die diese Berichte zu richten sind. Außerdem sollte statt einer einmaligen, eine regelmäßige Berichtspflicht eingeführt werden.

## **7. Art. 1 Nr. 10–12 (§§ 9–11 BGG-E – Zugänglichkeit für bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen)**

In den §§ 9–11 BGG-E wird die Ausgestaltung der Zugänglichkeit und insbesondere der Abbau von Barrieren i.S.d. Art. 4 BRK zur Wahrnehmung ihrer Rechte

<sup>5</sup> CRPD, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17. April 2015, Nr. 14 lit. b.

<sup>6</sup> Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 7. Dezember 2011, NDV 2012, 15.



im Verwaltungsverfahren bzw. für Verwaltungsinformationen geregelt. Die Neufassung beinhaltet für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (§ 9 BGG-E) die Möglichkeit, Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren verwenden zu dürfen. Auf Antrag kann auch eine bestimmte Gestaltung von Bescheiden gefordert werden (§ 10 BGG-E). Mit § 11 BGG-E<sup>7</sup> wird nun erstmalig auch die Bereitstellung von Informationen sowie die Förderung Leichter Sprache normiert.

Im Sinne einer Zugänglichkeit für alle begrüßt der Deutsche Verein den weiteren Abbau von Barrieren im Verwaltungsverfahren. Insbesondere befürwortet er die wichtige Erweiterung auf den Kreis der Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Der Deutsche Verein merkt jedoch an, dass die sich u.a. aus der Begründung<sup>8</sup> ergebene Beschränkung des Personenkreises auf geistige Behinderungen diejenigen ausschließen könnte, die zwar den Menschen mit seelischen Behinderungen zugerechnet werden, dennoch aber einen Bedarf an Leichter Sprache haben. Insofern sollte eine Überarbeitung des Entwurfs erfolgen.

## 8. Art. 2 (§ 11 BGG-E – Leichte Sprache)

Ab 2018 (Art. 2 BGG-E) sollen auf Verlangen der Menschen mit geistiger Behinderung u.a. Bescheide zunächst in „einfacher, verständlicher“ Sprache erläutert und wenn die Erläuterung nicht ausreichend ist, anschließend in Leichter Sprache erläutert werden.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass Leichte Sprache Eingang in das BGG finden soll und so ein großer Schritt zur Zugänglichkeit (Art. 9 BRK) auch für diesen Personenkreis gemacht wird. Damit wird klargestellt, dass in Wort und Schrift in verständlicher Sprache zu kommunizieren ist. Jedoch kann (auch) ein Mensch mit geistiger Beeinträchtigung nicht erst „auf Verlangen“ auf eine Erläuterung in „einfacher, verständlicher“ Weise verwiesen werden, die ihm – wie allen anderen auch – ohnehin zusteht.<sup>9</sup> Insofern empfehlen wir eine Änderung des Art. 2 BGG-E (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BGG-E). Darüber hinaus wird angemerkt, dass ein „Verlangen“ – also der Hinweis auf eine gebotene Hilfe zur Überwindung einer bestehenden Barriere – mit Blick auf die Verwendung Leichter Sprache (§ 11 Abs. 2 BGG-E) lediglich ein Zwischenschritt sein kann. Auch im Hinblick auf Verwaltungsverfahren und -handeln gilt es den inklusiven Sozialraum so zu gestalten, dass ihn alle Menschen selbstbestimmt, in der allgemein üblichen Weise nutzen und gemeinsam mitgestalten können.<sup>10</sup>

## 9. Art. 1 Nr. 13 (§ 12 BGG-E – barrierefreie Informationstechnik)

§ 12 Abs. 1 BGG-E enthält wie bisher die schrittweise Verpflichtung, Internetangebote nach Maßgabe der BITV 2.0 barrierefrei zu gestalten. Absatz 2 enthält die Regelung für eine Barrierefreiheit des Intranets und elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe.

7 In der Fassung (i.d.F.) des Art. 1 BGG-E bzw. Art. 2 BGG-E, § 11 Abs. 4.

8 Vgl. § 11 Abs. 1 BGG-E (i.d.F. des Art. 2 BGG-E) sowie BGG-E, zu Nummer 12, S. 38.

9 Eine Pflicht zu verständlicher Sprache mündlich und schriftlich ergibt sich bereits aus bestehenden Normen: vgl. dazu nur: BGG-E, zu Art. 2, S. 47 f.

10 Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 7. Dezember 2011, NDV 2012, 15.

Die Schaffung einer barrierefreien Informationstechnik ist sehr zu begrüßen. Es wird in der Begründung des Entwurfs jedoch nicht ausreichend deutlich, warum die im Wesentlichen seit 2002 bestehende „schrittweise“ Verpflichtung für Internetangebote erneut lediglich „schrittweise“ erfolgen soll. Dem Wortsinne nach wäre eine (negative) Bestandsaufnahme der erfassten Internetangebote erforderlich, um anschließend die Frage zu beantworten, warum eine „schrittweise“ Anpassung geboten ist. Denkbar wäre auch, eine verbindliche Frist zur Umsetzung zu setzen. Der Deutsche Verein regt an, diese Formulierung zu überprüfen.

Darüber hinaus wird empfohlen, die systematische Abfolge der Regelungen innerhalb des § 12 BGG-E zu prüfen. Wenn die BITV 2.0 auch für das Intranet u.a. (§ 12 Abs. 2 BGG-E) gelten soll,<sup>11</sup> sollte die Verordnungsermächtigung (Absatz 1 Satz 2) systematisch dem Absatz 2 nachgestellt werden. Angesichts der im Vergleich zu Absatz 1 umfangreicheren Regelung des Absatz 2 sollten mögliche Doppelungen mit der BITV 2.0 vermieden werden und dieser so gestrafft werden. Soll Absatz 2 über Absatz 1 (§ 12 BGG-E) hinausragen, empfiehlt der Deutsche Verein, dies in der Begründung zu unterlegen.

#### **10. Art. 1 Nr. 14 (§ 13 BGG-E – Bundesfachstelle für Barrierefreiheit)**

In § 13 BGG-E soll erstmalig eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) geschaffen werden. Sie soll die zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit sein. Ein Expertenkreis, dem auch Vertreter/innen von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die unter dem BMAS unter Fachaufsicht stehende Fachstelle.

Eine Fachstelle kann die Bewusstseinsbildung (Art. 8 BRK) unterstützen, um Erkenntnisse und Informationen zu bündeln und gezielt in die Öffentlichkeit zu tragen. Sie sollte gut vernetzt, allgemein bekannt und möglichst unabhängig, d.h. nicht Beteiligter in Sozialleistungsverfahren sein, insbesondere nicht in Verfahren für Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe. Der Deutsche Verein kritisiert daher, dass die Fachstelle bei einem Rehabilitationsträger angesiedelt wird, mithin keiner unabhängigen Stelle. Zudem steht zu befürchten, dass der Vorteil der KBS eines eigenen medizinischen Netzes<sup>12</sup> nicht genügt, um die soziale und gesellschaftliche Dimension von Barrierefreiheit als Voraussetzung und Bestandteil von Inklusion abzubilden. Eine Engführung auf medizinische Aspekte von Barrierefreiheit droht. Eine strukturelle Anbindung an bestehende Strukturen, wie an die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte oder an die Antidiskriminierungsstelle ist nicht gegeben. Ebenfalls nicht gewährleistet ist die reguläre Zusammenarbeit mit den Kommunen als dem Ort zur Schaffung von inklusiven Sozialräumen und damit dem koordinierenden Akteur zum Abbau von Barrieren.<sup>13</sup> Darüber hinaus droht die Gefahr einer teuren Parallelstruktur. Für die Bundesfachstelle wird ein Vielfaches an Geldmitteln gegenüber den Kosten der Schlichtungsstelle oder der Förderung von Partizipa-

<sup>11</sup> So die Begründung BGG-E, Art. 1, zu Nummer 13, Buchstabe b, S. 40.

<sup>12</sup> BGG-E, Art. 1, Zu Nummer 14, Zu Absatz 1, S. 42.

<sup>13</sup> Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 7. Dezember 2011, NDV 2011, 15.

tion eingeplant.<sup>14</sup> Denkbar wäre eher, die zentrale Fachstelle bei der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 17 BGG-E) anzusiedeln. Auf diese Weise wäre auch die Anbindung an den Inklusionsbeirat von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Ebenso würde eine strukturelle Nähe zur neu geplanten Schlichtungsstelle (§ 16 BGG-E) geschaffen, sodass Informationen und gleichgelagerte Sachlagen zusammentreffen würden. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, den Ort der Ansiedlung der Bundesfachstelle zu überdenken.

### **11. Art. 1 Nr. 17 (§ 15 BGG-E – Verbandsklage)**

Die Regelungen zur Verbandsklage bleiben im Wesentlichen erhalten. Neu ist die Klarstellung, dass Unterlassen Gegenstand der Feststellungsklage sein kann. Der Deutsche Verein gibt zu bedenken, dass die Verbandsklage bisher lediglich einmal genutzt wurde und ausweislich der Begründung hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei.<sup>15</sup> Der Abschlussbericht schlägt zur optimierten Nutzung der Verbandsklage mehrere Maßnahmen vor,<sup>16</sup> wovon nur das Schlichtungsverfahren umgesetzt wird. So wird etwa die Möglichkeit, Verbandsklage und Schlichtungsverfahren auch im zivilrechtlichen AGG vorzusehen, nicht genutzt. Gerade für das Gesetzesziel, gleichberechtigte Teilhabe auf allen Ebenen zu fördern, erscheint eine weitere Verzahnung geboten. Daher empfiehlt der Deutsche Verein, die Möglichkeit von Schlichtungsverfahren und Verbandsklage im AGG mit zu regeln.

### **12. Art. 1 Nr. 18 (§ 16 BGG-E – Schlichtungsstelle)**

Der Deutsche Verein begrüßt die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach österreichischem Vorbild. Die österreichischen Regelungen reichen jedoch weiter. Sie gelten für öffentliche wie private Institutionen und gewähren Schadensersatz bei einer festgestellten (unmittelbaren oder mittelbaren) Diskriminierung wegen mangelnder Barrierefreiheit – und zwar auch wegen eines Verstoßes durch Private. Hingegen beschränkt sich das BGG (und damit auch die Schlichtungsstelle) auf mögliche Rechtsverletzungen durch öffentlich-rechtliche Träger. Die Prämisse einer Zugänglichkeit für alle und einer gleichberechtigten Lebensführung (Art. 9, 27 BRK) gilt aber nicht nur für Pflichten öffentlich-rechtlicher Institutionen. Daher erscheint zumindest eine Ausweitung auf die (zivilrechtlichen) Regelungen des AGG geboten.

Für eine größtmögliche Transparenz sollten Verfahren, Besetzung und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der angekündigten Verordnung (§ 16 Abs. 8 BGG-E) möglichst gleichzeitig mit diesem Gesetzgebungsverfahren geregelt werden. Im Rahmen dessen sollte auch geprüft werden, inwieweit das Prinzip der Kenntlichmachung der Urheberschaft sich mittels Textform (§ 16 Abs. 4 BGG-E) angesichts eines unentgeltlichen Schlichtungsverfahrens wahren lässt.

<sup>14</sup> Vgl. BGG-E: Kosten von Bundesfachstelle und Schlichtungsstelle: Bundesfachstelle 2016: 750.000,- €; 2017: 990.000,- €; Schlichtungsstelle: 2016: 216.000,- €; 2017: 360.000,- €; BGG-E, S. 5.

<sup>15</sup> BGG-E, Art. 1, Zu Nummer 17, S. 44.

<sup>16</sup> Welti, a.a.O., S. 510.





### 13. Art. 1 Nr. 19 ff. (§§ 17 f. BGG-E – Amt der oder des Beauftragten)

Das Amt der/ des Beauftragten (§ 17 BGG-E) und deren/ dessen Aufgaben (§ 18 BGG-E) werden lediglich redaktionell angepasst. Der Deutsche Verein bedauert, dass die Chance einer besseren strukturellen Verzahnung verschiedener, bestehender Ämter und Institutionen mit dem bisherigen Entwurf nicht genutzt wurde. Es dokumentiert ein enges Verständnis von Inklusion, wenn das Verhältnis zwischen dem/der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen Stellen<sup>17</sup> nicht nachvollzogen wird. Auf diese Weise könnte die strukturelle Zusammenarbeit verankert werden. Es wird daher empfohlen, eine Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen (auch strukturell nachzuvollziehen).

Anders als in vielen Landesregelungen und in der Praxis vieler Kommunen ist mit dem BGG-E keine systematische Unterstützung von partizipativen Strukturen bei der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Seit einigen Jahren besteht ein Inklusionsbeirat bei der Beauftragten, überwiegend aus Menschen mit Behinderungen. Dessen Aufgaben sollten sich zur Stärkung der Partizipation (Art. 4 Abs. 3 BRK) und der Bewusstseinsbildung (Art. 8 BRK) auch gesetzlich widerspiegeln.

---

<sup>17</sup> Andere Stellen können z.B. sein: Antidiskriminierungsstelle (AGG), der/die Integrationsbeauftragte (AufenthG), die Gleichstellungsbeauftragten (BGleIG).

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)